



31.3.2014

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0509/2013, eingereicht von Sylwia Maćkowiak, polnischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung „Nasz Dom“, zu Plänen für den Bau eines Braunkohlebergwerks in der Region um Poniec, Krobia und Oczkowice (im Süden der Woiwodschaft Großpolen)

1. Zusammenfassung der Petition

Die Vereinigung „Nasz Dom“ (Unsere Heimat) wehrt sich gegen Pläne für den Bau eines Braunkohle-Tagebaubetriebs sowie eines Kraftwerks, das in Zukunft mit der geförderten Braunkohle betrieben werden soll, in der Umgegend der Ortschaften Poniec, Krobia und Oczkowice. Die Vereinigung besteht aus Anwohnern, die befürchten, das Projekt werde der Landschaft der Region irreparable Schäden zufügen und eine Umweltverschmutzung zur Folge haben.

Das Bergbauunternehmen PAK Górnictwo Sp. z.o.o., dem im Mai 2011 eine Lizenz erteilt wurde, hat jetzt mit vorbereitenden Bohrungen in der Region begonnen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 19. November 2013. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. März 2014

„Die Petentin, die Vereinigung Nasz Dom, wehrt sich gegen Pläne für den Bau eines Braunkohle-Tagebaubetriebs. Die Anwohner sind gegen die aufgenommenen Explorationsarbeiten. Grundlage der Arbeiten ist ein Beschluss des Umweltministers (vom

11. Mai 2011) über die Genehmigung der Exploration und des Nachweises der Braunkohlevorräte in der Gegend um Poniec, Krobia und Oczkowice. Die Petentin erklärt, dass die Region wirtschaftlich und historisch mit der modernen Landwirtschaft verbunden ist (und nennt beispielhaft mehrere dort ansässige lebensmittelverarbeitende Betriebe). Folglich sehen die örtlichen Gemeinden ihre sozialen und wirtschaftlichen Interessen von den Plänen für den Bau eines Braunkohle-Tagebaubetriebs bedroht. Die Petentin sieht in der Erlaubnis der Explorationsarbeiten durch die kommunalen Behörden und den Umweltminister einen Verstoß gegen Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Darüber hinaus spricht die Petentin das Thema der polnischen Ausweisungsbestimmungen und der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit der polnischen Verfassung an. Ferner bezieht sich die Petentin auf Beschlüsse, die dem Investor die Exploration der Vorräte gestatten und die eine Klausel über die sofortige Wirkung enthalten, die nach Ansicht der Petentin eine Verletzung von Eigentumsrechten darstellt. Und schließlich stelle die derzeitige Sachlage einen Verstoß gegen Artikel 6 und 37 der Grundrechtecharta dar. Darüber hinaus weist die Petentin darauf hin, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 der Habitat-Richtlinie wahrscheinlich ist, sollte der Tagebaubetrieb genehmigt werden.

Anmerkungen der Kommission

Zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen die Charta der Grundrechte

Die Grundrechtecharta gilt in erster Linie für die Einrichtungen der EU. Sie ist auch für nationale Behörden bindend, jedoch nur in Fällen, in denen sie EU-Recht umsetzen. In Bezug auf die konkrete Beschwerde über das Vorgehen der nationalen Behörden, insbesondere des polnischen Umweltministeriums, ist festzustellen, dass diese nur in Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften handeln, wenn sie Beschlüsse im Rahmen des einschlägigen EU-Rechts fassen, also beispielsweise in Umsetzung der UVP-Richtlinie 2011/92/EU oder der Habitat-Richtlinie (92/43/EEG). In der derzeitigen Phase des Verfahrens haben die zuständigen Behörden noch keine Genehmigungsbeschlüsse nach nationalem Recht in Umsetzung einer EU-Richtlinie gefasst. Der Grund dafür scheint hauptsächlich darin zu liegen, dass die relevante Phase des Verfahrens, in der Anhörungen mit möglicherweise von einem Beschluss (etwa der Genehmigung für einen Bergbaubetrieb an einem bestimmten Standort) betroffenen Personen stattfinden, noch nicht begonnen hat.

Sollte das Verfahren in diese Phase treten, wären die betroffenen nationalen Behörden allerdings an die Beachtung der Grundrechtecharta gebunden, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), des Eigentumsrechts (Artikel 17) und der Pflicht, ein hohes Umweltschutzniveau in die Politik einzubeziehen (Artikel 37). In Bezug auf den Vorwurf des Verstoßes gegen Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung nur für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU bindend ist. Sie gilt somit nicht unmittelbar für die Mitgliedstaaten. Darüber hinaus ist das Recht auf eine gute Verwaltung eines der allgemeinen Grundsätze des Rechts der Europäischen Union, zu dessen Achtung sich die Mitgliedstaaten verpflichtet haben, insbesondere im Rahmen der administrativen Verfahren zur Umsetzung des EU-Rechts, auf die sich die zuvor genannten Fälle beziehen.

Zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Richtlinie 92/43/EEG¹

Die Sorge der Petentin gilt der Tatsache, dass im Falle einer Genehmigung für den Braunkohle-Tagebaubetrieb der Absenkungstrichter auch das Natura-2000-Gelände Dolina Baryczy beeinträchtigen würde, das sich außerhalb des geplanten Tagebaugeländes befindet. Eine solche Beeinträchtigung würde einen Verstoß gegen Artikel 6 der Habitat-Richtlinie bedeuten.

Aus den vorliegenden Angaben geht allerdings klar hervor, dass das Genehmigungsverfahren für das betreffende Vorhaben noch nicht eingeleitet wurde. Es laufen nur Explorationsarbeiten außerhalb des Natura-2000-Geländes. Somit kann die Kommission aus den vorliegenden Angaben nicht schließen, dass ein Verstoß gegen die Habitat-Richtlinie vorliegt. Möchte der Investor das Vorhaben durchführen, wird er die nach polnischem Recht vorgeschriebenen Genehmigungen (eine umweltrelevante Entscheidung) einholen müssen, für die die erforderliche Beurteilung der möglichen Folgen für das Natura-2000-Gelände vorgenommen werden muss.

Zu den öffentlichen Anhörungen

Die Petentin erhebt zudem den Vorwurf, dass die kommunalen Behörden sowie die betroffene Öffentlichkeit zu den Plänen, in der Gegend ein Braunkohle-Tagebaubergwerk zu errichten, nicht angehört wurden.

Aus den Angaben der Petentin geht klar hervor, dass das Genehmigungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde. Bei Beginn eines Genehmigungsverfahrens für einen Tagebaubetrieb ist nach polnischem Recht eine öffentliche Anhörung vorgeschrieben, die während des Umweltgenehmigungsverfahrens durchgeführt wird. Mit dieser Vorschrift werden die Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie)² umgesetzt.

Zu der Unvereinbarkeit der Maßnahmen mit der polnischen Verfassung

Die Kommission ist nicht befugt zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen mit der polnischen Verfassung vereinbar sind.

Schlussfolgerungen

Die Kommission kann auf der Grundlage der vorliegenden Angaben derzeit keine Verletzung des EU-Umweltrechts feststellen.“

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

² ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1.